

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Abschaffung der Sektorenziele im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

sich für eine Reform des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) einzusetzen, indem die Sektorenziele gemäß § 10 KlimaG BW abgeschafft und durch ganzheitliche und sektorenübergreifende Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen ersetzt werden.

4.6.2024

Dr. Rülke, Karrais, Bonath, Hoher  
und Fraktion

#### Begründung

Unter Berücksichtigung der nationalen Klimaschutzziele und der jüngsten Entscheidung zur Abschaffung der Sektorenziele auf Bundesebene ist eine Anpassung des KlimaG BW erforderlich. Gemäß § 10 Absatz 2 KlimaG BW sind konkrete Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen in verschiedenen Sektoren im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

Die Engstirnigkeit der Sektorenziele führt dazu, dass einige davon klar verfehlt werden. Ein Beispiel ist der erneute Anstieg des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Verkehrssektor im vergangenen Jahr. Die landeseigene Gesetzgebung könnte die Landesregierung dazu zwingen, zusätzliche und teilweise einschneidende Maßnahmen wie Fahrverbote zu erlassen. Da jedoch absehbar ist, dass die Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen in vielen Sektoren langfristige Transformationsprozesse erfordern, können positive Effekte bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen nur mittel- und langfristig erzielt werden.

Eingegangen: 4.6.2024/Ausgegeben: 2.7.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juni 2024 Nr. UM6-0141.5-43/2/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*sich für eine Reform des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) einzusetzen, indem die Sektorenziele gemäß § 10 KlimaG BW abgeschafft und durch ganzheitliche und sektorenübergreifende Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen ersetzt werden.*

Mit Blick auf die aktuellen Änderungen im Bundes-KSG wurden die baden-württembergischen Sektorziele, die mit der Verabschiedung des KlimaG BW im Februar 2023 gesetzlich festgeschrieben wurden, bereits geprüft. Die Landesregierung erkennt derzeit keinen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Einführung einer sektorübergreifenden Gesamtrechnung.

Um den Klimaschutz in Baden-Württemberg entscheidend voranzubringen, hat sich das Land sehr ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt. Dabei ist klar, dass ambitionierter Klimaschutz konkreter Ziele, wirkmächtiger Instrumente und klarer Verantwortlichkeiten bedarf.

Es muss vorangestellt werden, dass die Anpassung der Sektorziele im Bund mit Blick auf die Umsetzbarkeit der jährlichen Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Reduktionsziele der Sektoren und der daraus ggf. sektorspezifisch notwendigen Ad-hoc-Maßnahmen geschah. Die Sektorziele in Baden-Württemberg unterscheiden sich jedoch in beiden Punkten von der Bundesregelung.

Während der Bund jährliche Minderungsziele für einzelne Sektoren festgelegt hat, gibt es in Baden-Württemberg eine solche jahresscharfe Betrachtungsweise nicht. Stattdessen wurden für jeden Sektor (Zwischen-)ziele für die Jahre 2030 und 2040 festgelegt, deren Erreichung in einem regelmäßigen Monitoring überprüft werden. Dafür dient auch das Klima-Maßnahmen-Register gemäß § 14 KlimaG BW.

Wenn im Bund – nach der bisherigen Gesetzesfassung – die jährlichen Minderungsziele nicht erreicht wurden, führte dies zu der Pflicht, ein Sofortprogramm aufzulegen. In Baden-Württemberg gibt es eine solche Pflicht nicht.

Es trifft zu, dass die Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen in vielen Sektoren langfristige Transformationsprozesse erfordern, deren positive Effekte bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen nicht sofort eintreten. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch (Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u. a.): „Praktisch verlangt die Schonung künftiger Freiheit hier den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. In allen Lebensbereichen – etwa Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum, letztlich bezüglich aller heute noch CO<sub>2</sub>-relevanten Vorgänge – müssen Entwicklungen einsetzen, die ermöglichen, dass von grundrechtlicher Freiheit auch später noch, dann auf der Grundlage CO<sub>2</sub>-freier Verhaltensalternativen, gehaltvoll Gebrauch gemacht werden kann“ (Randnummer 248). Gerade für die notwendigen, teils langwierigen Entwicklungen hält es das Gericht für erforderlich, „[d]ass diese bald beginnen, [...] um künftige Freiheit nicht plötzlich, radikal und ersatzlos beschneiden zu müssen“ (Randnummer 253). Das Gericht urteilt dann weiter, es müssten „Reduktionsmaßgaben so differenziert festgelegt werden, dass eine hinreichend konkrete Orientierung entsteht. Erst dies erzeugt den erforderlichen Planungsdruck, weil nur so erkennbar wird, dass und welche Produkte und Verhaltensweisen im weitesten Sinne schon bald erheblich umzugestalten sind. Wenn im Einzelnen konkret erkennbar ist, dass, wann und wie die Möglichkeit endet, Treibhausgas zu emittieren, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass klimaneutrale Technologien und Verhaltensweisen diesem Entwicklungspfad entsprechend zügig etabliert werden“ (Randnummer 254).

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz samt seinen Zielsetzungen gibt Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einen verlässlichen Handlungsrahmen und damit Planungssicherheit sowie eine Basis für Maßnahmen. Es trägt dazu bei, dass der Klimaschutz in der Öffentlichkeit nicht nur als Thema des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft betrachtet wird, sondern nimmt alle Ressorts in die Verantwortung. Unbeschadet dessen ist Klimaschutz als Querschnittsaufgabe der gesamten Landesregierung zu verstehen. Ferner sollte so viel auf marktwirtschaftliche Instrumente gesetzt werden wie möglich, bei gleichzeitiger Nutzung so vieler ordnungsrechtlicher Instrumente wie nötig. Deshalb könnte zu einem späteren Zeitpunkt – wenn marktwirtschaftliche Instrumente die erforderliche Wirkung entfalten – durchaus noch einmal die Frage aufgerufen und diskutiert werden, welche anderen Instrumente neben den dann zusätzlich greifenden marktwirtschaftlichen Steuerungskomponenten weiterhin notwendig sind. Solange marktwirtschaftliche Instrumente nicht die nötige Dynamik entfalten, um die baden-württembergischen Klimaschutzziele zu erreichen, ist das Land auf dieses Instrument angewiesen und hält zum jetzigen Zeitpunkt daran fest. Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass manche marktwirtschaftlichen Instrumente ihre Wirkung nur in einem passenden ordnungsrechtlichen Rahmen entfalten können.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft